

**Marktgemeinde
Irdning-Donnersbachtal**



**Vereinfachte Änderung des
Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00**

gem. § 39 (1) StROG 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 68/2025

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04

„Heizwerk Planneralm“

- AUFLAGEENTWURF -

Stand: 08.10.2025

GZ: 143FK24

Graz – Irdning-Donnersbachtal

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut	1
§ 1 Plangrundlagen / Geltungsbereich	1
§ 2 Vorgesehene Änderungen	1
§ 3 Rechtskraft	2
Verfahrensblatt	3
Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellung)	4
Erläuterungsbericht	5
1. Rechtssituation	5
2. Umweltprüfung	8
3. Begründungen/Erläuterungen	9
4. Beilagen	10

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL**GZ:****Irdning-Donnersbachtal,**

Betrifft: Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 „Heizwerk Planneralm“ gemäß § 39 (1) StROG 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 68/2025 - Auflageentwurf

WORTLAUT

„Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu beschließende Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 samt Rechtsplan gem. § 39 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025.“

Die öffentliche Auflage des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. b) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 findet nach Verfügung durch den Herrn Bürgermeister in der Zeit von 10.10.2025 bis 05.12.2025 statt.“

§ 1**PLANGRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH**

Der Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 063FK25, Stand: 08.10.2025, basierend auf der Digitalen Katastralmappe (DKM, Stand: 09.10.2021) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht mit Beilagen angefügt.

§ 2**VORGESEHENE ÄNDERUNGEN**

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 945/1, KG 67305 Erlsberg, im Flächenausmaß von **813** m² (digitaler Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gemäß § 33 (1) StROG 2010 nunmehr als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage - Biomasseheizanlage (bmh) gemäß § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 ausgewiesen.
- 2) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 945/1, KG 67305 Erlsberg, wird im Flächenausmaß von **81** m² (digitaler Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) neu von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gemäß § 33 (1) StROG 2010 bzw. bestehender Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (P) nunmehr als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr (VERK) gemäß § 32 (1) StROG 2010 festgelegt.

§ 3
RECHTSKRAFT

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Gugganig



Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 „Heizwerk Plannergalm“ gemäß § 39 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025

1. Die öffentliche Auflage des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. b) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 findet in der Zeit von 10.10.2025 bis 05.12.2025 statt.

Planverfasser


Pumpernig
& Partner GmbH
A-1020 Graz, Mariabellgasse 20, 0316/83 31 70
Datum: 08.10.2025
GZ: 143FK24

Der Bürgermeister


Datum:
GZ:



2. Beschluss des Gemeinderates gemäß § 39 (1) iVm § 38 (7) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 68/2025 am

Planverfasser

Datum:
GZ: 143FK24

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Datum:
GZ:

3. Kundmachung der Beschlussfassung in der Zeit von bis
Rechtskraft:

4. Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idGF., Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13

Datum:

GZ:

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

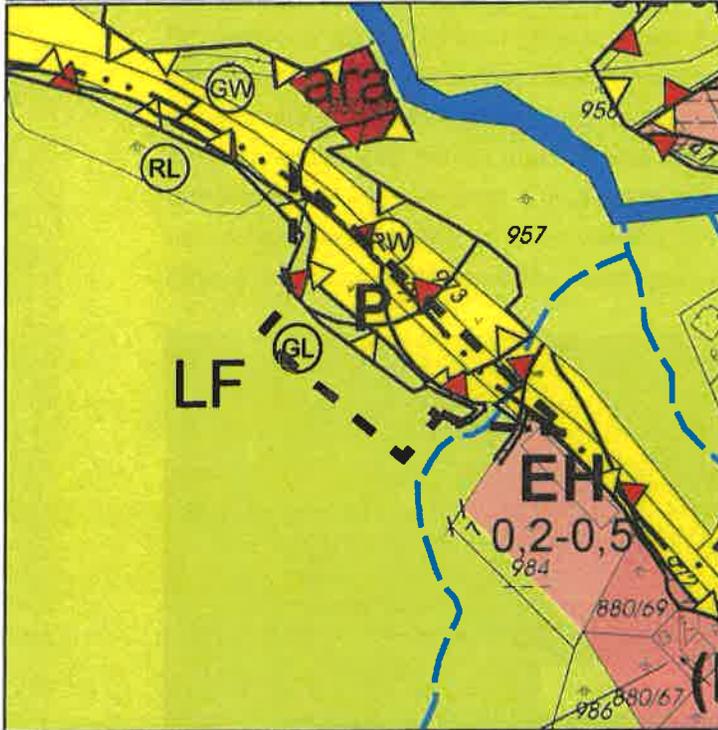
Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 "Heizwerk Planneralm"

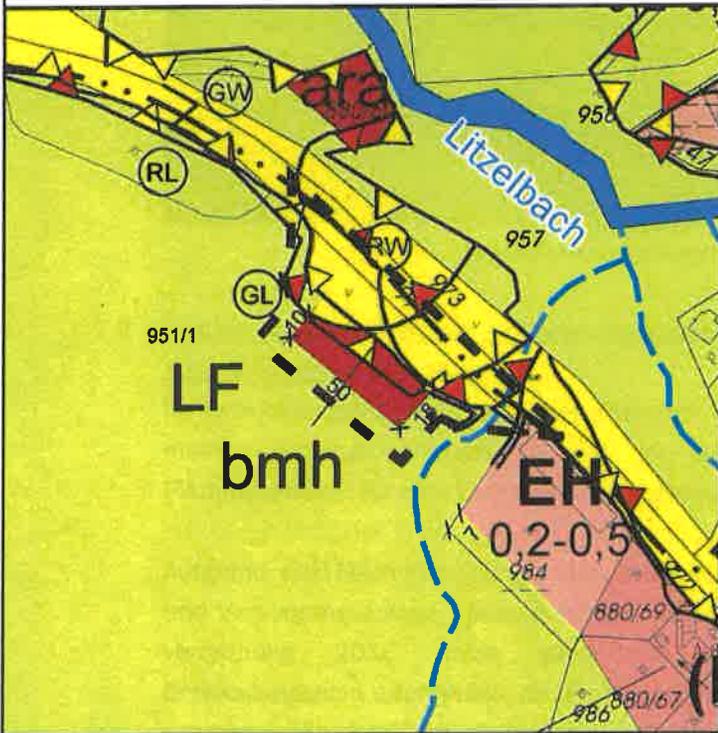
IST-SOLL-Darstellung



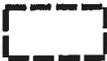
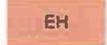
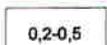
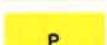
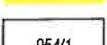
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 45/2022)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 68/2025)



Legende

-  Geltungsbereich
-  EH Erholungsgebiete
gem. § 30 (1) Z.9 StROG 2010
-  ZW Zweitwohnsitzgebiete
gem. § 30 (1) Z.10 StROG 2010
-  0,2-0,5 Mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte
gem. § 30 (4) StROG 2010
-  LF Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung
gem. § 33 StROG 2010
-  Sondernutzung im Freiland für Abwasserbeseitigung (ara)
gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
-  Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungsanlage (eva)
gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
bmh = Biomasseheizanlage
-  Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
gem. § 32 StROG 2010
-  P Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr
gem. § 32 StROG 2010
-  954/1 Grundstücke gem. DKM
(Stand: 09.10.2021)
-  RL Rote Lawinengefahrenzzone
-  GL Gelbe Lawinengefahrenzzone
-  RW Rote Wildbachgefahrenzzone
-  GW Gelbe Wildbachgefahrenzzone
-  Öffentliche und private Gewässer
-  Gerinne
-  E-30kV Hochspannungserdkabel (30kV)

Planverfasser

Marktgemeinde

Pumpernig & Partner GmbH

8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70



GZ: 143FK24
Bearb.: Ep/Bl
Stand: 08.10.2025

1:2 500



Planverfasser
Raumplanung u/ Raumordnung
Mag. Gernot Paar MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 4/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 1.04

1. Rechtssituation:

1.1 Gebiets- und Projektbeschreibung:

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Planneralm, welcher durch das Schigebiet sowie die bestehenden touristischen Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe geprägt wird (vgl. Orthofoto, Beilage Nr. 4.1). Der Siedlungsbestand der Planneralm wird derzeit durch fossile Einzelheizungen (überwiegend Ölheizungen) mit thermischer Energie versorgt. Zur Substitution der fossilen Brennstoffe soll zukünftig ein neues Biomasseheizwerk errichtet werden, um den Siedlungsbestand der Planneralm mit erneuerbarer Energie (Fernwärme) versorgen zu können.

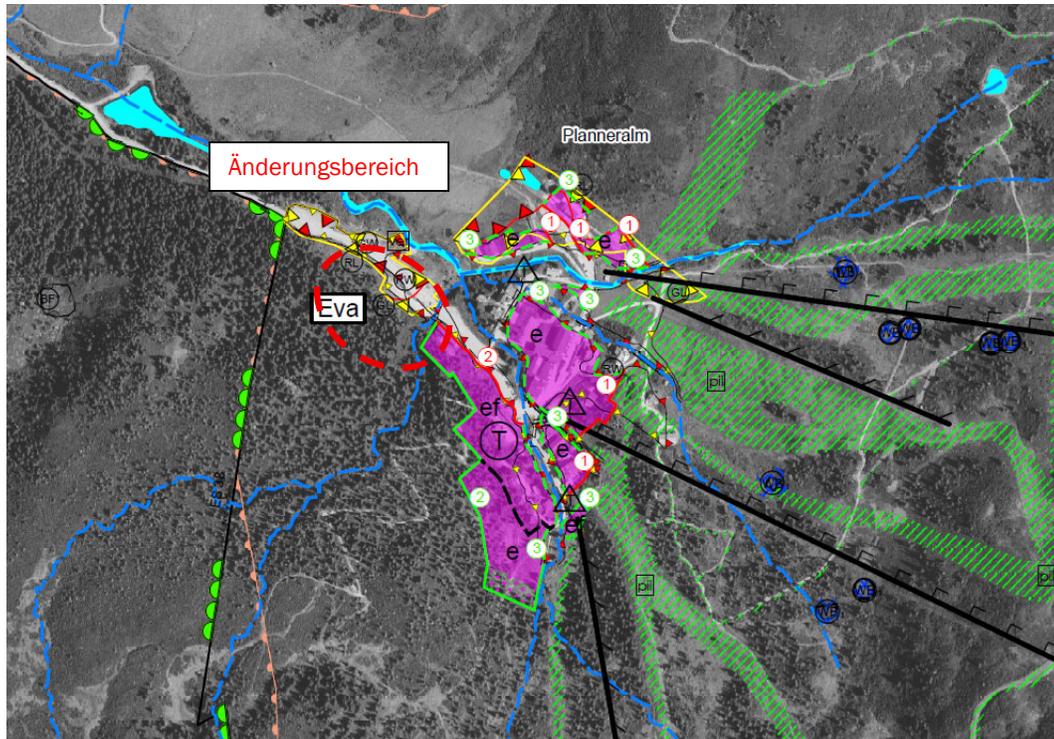


Quelle: Schladming-Dachstein VON OBEN

1.2 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal:

Im Entwicklungsplan zum geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist im gegenständlichen Änderungsbereich eine Planungsabsicht für eine Energieerzeugungsanlage dargestellt.

Aufgrund des Flächenausmaßes der Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage - Biomasseheizanlage (bmh) von 813 m² ist gemäß Planzeichenverordnung 2016 keine gesonderte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone im Entwicklungsplan erforderlich, da die Planzeichenverordnung 2016 erst ab einem Flächenausmaß größer 3.000 m² gesondert eine Festlegung im Entwicklungsplan erfordert.



Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 (unmaßstäblich)

Die gegenständliche Änderung deckt sich mit den im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 definierten Zielsetzungen und Maßnahmen, diese sind:

- Der Gesamtenergieverbrauch soll kurzfristig stabilisiert und langfristig gesenkt werden. Die Abhängigkeit von externen Energieträgern soll reduziert werden.
 - ➔ Holz als erneuerbare Energieressource soll aufgrund des Waldreichtums weiterhin verstärkt energetisch genutzt werden.
- Ersatz nicht erneuerbare Energieträger durch erneuerbare Energieträger – Nutzung passiver Solarenergie zumindest zur Warmwasseraufbereitung.
 - ➔ Weitere Beratung und Förderung der Bauwerber bezüglich energiesparender Maßnahmen beim Bauen. Berücksichtigung der passiven Energienutzung bei der Erstellung von Bebauungsplänen.
 - ➔ Weiterhin Förderung von Biomasseheizungen (Hackschnitzel, Pellets, etc.) und von Alternativenergieanlagen (Solarkollektoren etc.).
- Erstellung eines Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) zur Umsetzung von Einsparungspotenziale
 - ➔ Machbarkeitsprüfung/Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung wie z.B. Reduzierung fossiler Brennstoffe für Wohnraumheizungen (Heizöl), Ausweitung der Fernwärmenetze etc.
 - ➔ Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs und des Ausstoßes von Gesamtreibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich

In dem vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal am 29.04.2024 beschlossenen Sachbereichskonzept Energie (Genehmigung und Rechtskraft noch ausständig) ist die Planneralm als Standortraum für Fernwärmeversorgung festgelegt.



Ausschnitt aus dem SKE (Erläuterungsbericht) - Standortraum für Fernwärmeversorgung Planneralm

Zusätzlich ist die Umsetzung der geplanten Fernwärmeversorgung Planneralm und die Forcierung und Förderung erneuerbarer Energieversorgungsanlagen (PV-Dachanlagen, Solarthermie, Wärmepumpen, Hackschnitzel,.....) als ergänzende raumordnungsfachliche Zielsetzung im Sachbereichskonzept Energie festgelegt.

Somit entspricht die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 vollinhaltlich den Zielsetzungen und Festlegungen (Wortlaut und Planwerk) des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) Nr. 1.00 und dem vom Gemeinderat beschlossenen Sachbereichskonzept Energie (SKE) der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

1.3 Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal:

Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Gelben Lawinengefahrenezone der Gestemmerlawine und im Randbereich der Gelben Wildbachgefahrenezonen des Litzelbaches der Wildbach- und Lawinenverbauung und wurde im Vorfeld eine Stellungnahme der zuständigen Wildbach- und Lawinenverbauung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, LGBl Nr. 56/2024 eingeholt und die Plandarstellung der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.04 durch die WLVB beurteilt. In dieser Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord vom 11.06.2025, Sachbearbeiter: DI Stefan Janu (vgl. Beilage 4.2) wird festgestellt, dass innerhalb der Gelben Lawinengefahrenezone nur mit einer geringen Gefährdung zu rechnen ist und innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenezone die zu erwartende Energiehöhe bis zu

40 cm liegt und in diesem Bereich somit keine erhebliche Gefährdung durch Wildbäche besteht. Somit werden die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, LGBl Nr. 56/2024 erfüllt (§5 (2) wasserwirtschaftliche Voraussetzungen und § 13 ergänzende Ausnahmen für sonstige gelbe Gefahrenzonen).

Da sich der Änderungsbereich innerhalb des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Planneralm“ befindet, werden auch die raumplanerischen Voraussetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, LGBl Nr. 56/2024 erfüllt (§5 (1) raumplanerische Voraussetzungen).

1.4 Bestimmungen der Alpenkonvention:

Im gegenständlichen Verfahren kann kein Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention (LGBl. Nr. 477/1995 idgF) sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 (BGBl. III Nr. 230-238/2002 idgF) abgeleitet werden, da durch die kleinflächige Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage - Biomasseheizanlage (bmh), aufbauend auf die Planungsabsicht des rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal unter Beachtung von Naturgefahren sowie der Vermeidung von Über- und Unternutzung einer vorausschauenden Planung entspricht. Ferner erfolgt der Hinweis, dass die unter Art. 2 (2) lit. b) der Alpenkonvention festgelegten Bestimmungen inhaltlich gleich lautend mit den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 idgF sind. Da die gegenständliche Änderung mit den Raumordnungsgrundsätzen übereinstimmt, werden auch die Ziele der Alpenkonvention gewahrt (vgl. Checkliste Alpenkonvention, Beilage Nr. 4.3).

2. Umweltprüfung¹:

Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) des StROG 2010 idgF fallen (Grundlage für ein Projekt, dass gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder ein Europaschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird), jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Abschichtung) oder die Änderung die Nutzung kleiner Gebiete umfasst (< 3.000 m²).

Für das gegenständliche Verfahren ist somit keine weitere Umweltprüfung notwendig, da das Flächenausmaß der Änderung 3.000 m² unterschreitet, es handelt sich somit um die Nutzung kleiner Gebiete und sind mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Dies auch deshalb, da mit der Lage am Ortseingang die Siedlungsgebiete der Planneralm nicht durch Anlieferungen und somit zusätzlichen Lkw-Verkehr betroffen sind.

¹ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand April 2011 (2. Auflage)

3. Begründungen/ Erläuterungen:

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Ortsteils Planneralm, welcher durch das Schigebiet sowie die bestehenden touristischen Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe geprägt wird. Der Siedlungsbestand der Planneralm wird derzeit durch fossile Einzelheizungen (überwiegend Ölheizungen) mit thermischer Energie versorgt. Zur Substitution der fossilen Brennstoffe durch erneuerbare Energieträger (Biomasse) soll zukünftig ein Biomasseheizwerk errichtet werden, um den Siedlungsbestand der Planneralm zentral mit Fernwärme versorgen zu können.

Das Heizwerk, bestehend u.a. aus Heizraum, Technikräumen, Pufferspeicher und Hackgutlager soll dabei am Ortseingang im Bereich des bestehenden Parkplatzes, teilweise in den Hangbereich integriert, errichtet werden. Im Bereich des Heizwerkes werden voraussichtlich keine lärmregenden Tätigkeiten zur Herstellung des Hackgutes durchgeführt. Das Hackgut wird überwiegend im Bereich des Lagerplatzes in Lend hergestellt und außerhalb der Wintersaison zum neuen Heizwerk Planneralm angeliefert und dort gelagert. Somit ist, insbesondere in der Wintersaison, mit keinen relevanten Lärmbelastungen zu rechnen.

Gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 ist für die Festlegung einer Sondernutzung eine besondere Standortgunst nachzuweisen und darf die vorgesehene Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuordenbar sein. Da die Nutzung eines Heizwerkes nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuordenbar ist und gemäß Planzeichenverordnung 2016 bzw. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 taxativ als Sondernutzung im Freiland angeführt ist, wird somit diese Voraussetzung erfüllt.

Die besondere Standortgunst ergibt sich aufgrund der Lage am Ortseingang im Bereich des bestehenden Parkplatzes unmittelbar westlich der Zufahrtsstraße zur Planneralm und wird dies durch die festgelegte Planungsabsicht für ein Heizwerk im Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal dokumentiert. Mit der Lage am Ortseingang sind die Siedlungsgebiete der Planneralm nicht durch Anlieferungen und somit zusätzlichen Lkw-Verkehr betroffen.

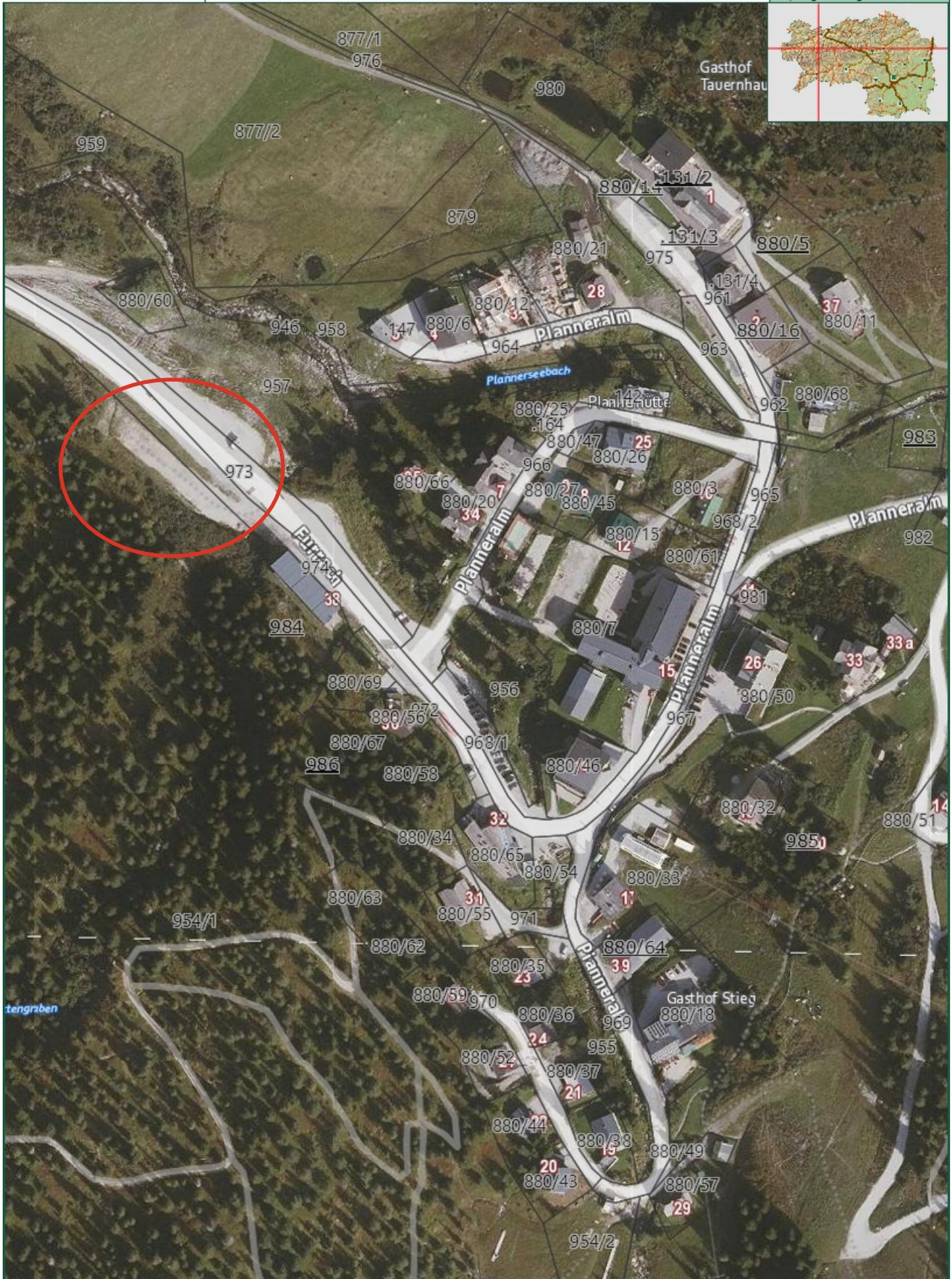
Gem. § 33 (7) Z. 4 StROG 2010 ist vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen hinsichtlich der Erforderlichkeit einzuholen.

Gemäß § 42 (8) StROG 2010 idgF darf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nur bei einer Änderung der Planungsvoraussetzungen vorgenommen werden. Im gegenständlichen Änderungsverfahren stellen die aktuelle Planung eines Biomasseheizwerkes und somit die Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie sowie die positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung die geänderten Planungsvoraussetzungen dar. Entsprechend den Zielen und Maßnahmen des ÖEK Nr. 1.00 und des vom Gemeinderat beschlossenen Sachbereichskonzept Energie liegt auch ein hohes öffentliches, siedlungspolitisches und energiepolitisches Interesse der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal für die gegenständliche Änderung vor.

4. Beilage:

- 4.1 Orthofotodarstellung inkl. Digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark
- 4.2 Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 11.06.2025
- 4.3 Checkliste Alpenkonvention

4.1 Orthofotodarstellung inkl. Digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark



4.2 Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 11.06.2025

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
Bauamt
Trautenfelserstraße 200
8952 Irdning-Donnersbachtal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

Dipl.-Ing. Stefan Janu
Gebietsbauleiterstellvertreter

stefan.janu@die-wildbach.at
+43 3612 26360-15
Fax +43 3612 26360-4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu richten.

Geschäftszahl: 17233359

Ihr Zeichen:

GSTEMMERSPITZLAWINE, LITZELBACH: FWP-1.00, Änderung Verfahrensfall lfde. 1.04, Teilfläche Gst. Nr. 954/1, KG Erlsberg Stellungnahme

Liezen, 11. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH soll eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 954/1, KG Erlsberg, als Sondernutzungsfläche im Freiland für eine Biomasseheizanlage umgewidmet werden.

In diesem Zusammenhang wurde von Pumpernig & Partner ZT GmbH der Entwurfsplan (GZ: 143FK24 vom 10.06.2025) für die zur Umwidmung vorgesehene Fläche an die Wildbach- und Lawinerverbauung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinerverbauung, Dipl.-Ing. Stefan Janu:

Sachverhalt:

Grundlage für diese Stellungnahme ist der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal mit der Genehmigungszahl „2021-0.468.316“ vom 05.07.2021.

Die Beurteilung erfolgt gemäß dem Landesgesetzblatt vom 6. Juni 2024 für das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen sowie dessen Erläuterungen.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG und SAPRO nicht möglich. Die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland innerhalb der Roten Gefahrenzonen ist gemäß ROG und SAPRO nur unter den dort angeführten Ausnahmen zulässig. Neuausweisungen dürfen gemäß dem oben genannten Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund:

Gemäß der vorliegenden Anfrage zur Änderung der Flächenwidmung (FWP-1.00), Verfahrensfall lfd. Nr. 1.04, soll eine Teilfläche des **Grundstücks Nr. 954/1, KG Erlsberg**, entsprechend dem vom Raumplanungsbüro Pumpernig & Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfsplan (GZ: 143FK24 vom 10.06.2025) als Sondernutzungsfläche im Freiland für eine Biomasseheizanlage umgewidmet werden.

Die zur Umwidmung vorgesehene Teilfläche befindet sich in der Gelben Gefahrenzone der Gstemmerspitzlawine sowie geringfügig in der Gelben Gefahrenzone des Litzelbaches.

Die Gstemmerlawine hat laut genehmigten Gefahrenzonenplan eine Anbruchsgebietsfläche von 8 ha. Bei einem Bemessungsereignis kann eine Lawine mit einer Schneefracht von 121.000m³ abgehen. Beim Lawinenereignis vom 15.01.2019 wurde die Straße ca. 6 m hoch verschüttet.

Der Litzelbach entwässert im gegenständlichen Bereich ein 1,19 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 17 m³/s und einer Geschiebefracht von 3.000 m³ zu rechnen.

Gutachten:

Die gegenständliche, für eine Umwidmung vorgesehene Teilfläche des Grundstücks Nr. 954/1 liegt im Gefahrenbereich der Gstemmerspitzlawine und befindet sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone. Bei einem Bemessungsereignis ist in diesem Bereich mit Lawinenstaubdrücken von 1 bis < 3 KN/m² zu rechnen.

Im Zuge der Erstellung des Gefahrenzonenplans wurden für die Gstemmerspitzlawine Lawinensimulationen mit den Programmen SamosAT und RAMMS durchgeführt. Diese wurden in die Beurteilung einbezogen und bestätigen die angegebenen Druckwerte.

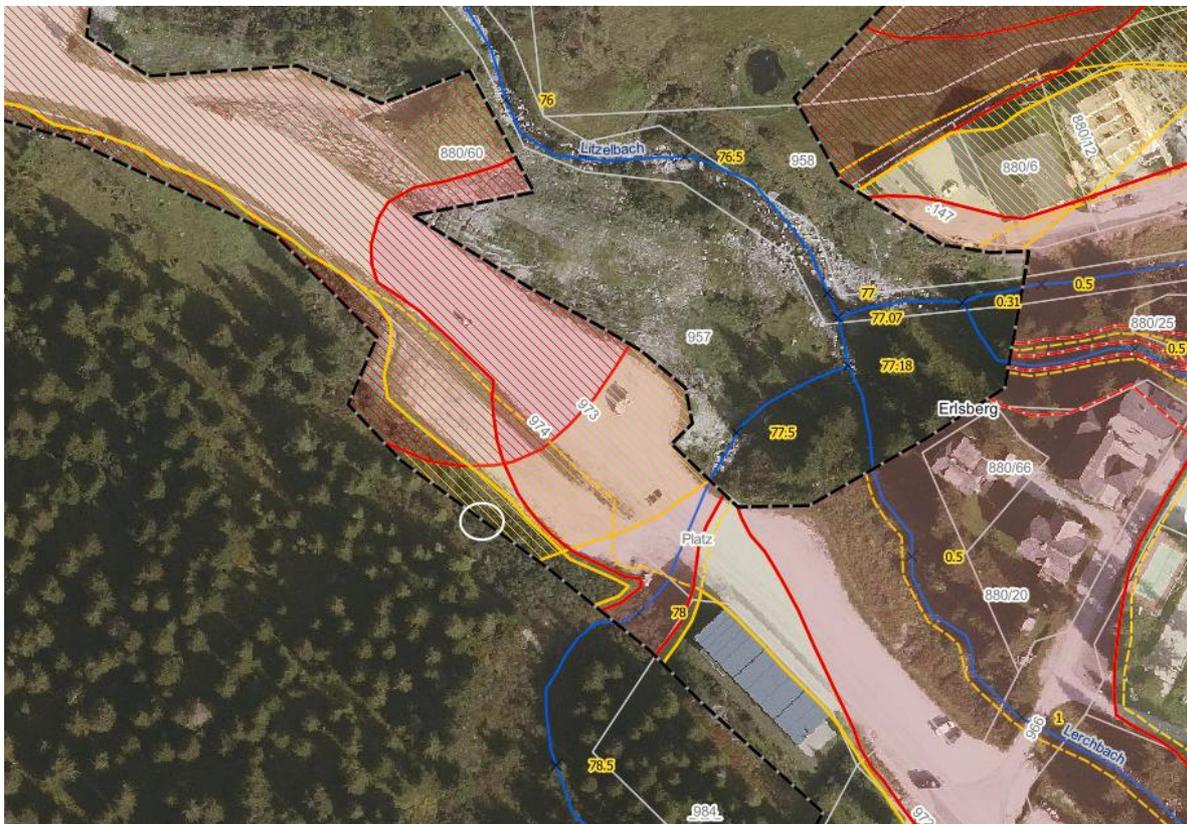
Gemäß dem Landesgesetzblatt vom 6. Juni 2024 zum Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen ist im zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksbereich innerhalb der Gelben Gefahrenzone nur mit einer geringen Gefährdung durch die Gstemmerspitzlawine zu rechnen.

Die Lawinengefährdung in der Gelben Gefahrenzone kann durch den Bau einer konstruktiv ausreichend bemessenen Gebäudeaußenhülle sowie die Verwendung von Lawinenschutzfenstern und -türen usw. bestmöglich reduziert werden, um die Sicherheit im Inneren des Gebäudes zu gewährleisten. Weiters kann z.B. durch den Einbau von Fensterläden und Schiebeläden die Gefahr von Eindringen von Lawinenschnee stark reduziert werden.

Die gegenständliche, für eine Umwidmung vorgesehene Teilfläche des Grundstücks Nr. 954/1 liegt zudem randlich in der Gelben Gefahrenzone des Litzelbaches. Eine Gefährdung ist hier durch Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gegeben und ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen. Überflutungen und Überschotterungen sind hier in der Gelben Gefahrenzone bis 40 cm zu erwarten. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie die Anlage einer Abflussmulde, Aufschüttungen und ähnliche bauliche Vorkehrungen, kann der in der Gelben Gefahrenzone des Litzelbaches gelegene Bereich hochwasserfrei gestellt werden.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus der Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen



4.3 Checkliste Alpenkonvention



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.